

Inbetriebnahmeprotokoll für Photovoltaikanlagen

1. Allgemeine Angaben

1.1 Anlagenbetreiber:

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Ansprechpartner/Telefon/Fax _____

1.2 Standort der Anlage:

Straße _____

PLZ/Ort _____

Flur/Grundstück/Gemarkung _____

Telefon/Fax (ggf. Ansprechpartner vor Ort) _____

1.3 Aufnehmender Netzbetreiber:

Gemeindewerke Budenheim AöR
 Name _____

Untere Stefanstraße 65
 Straße _____

55257 Budenheim
 PLZ/Ort _____

Hr. Wosinski / Hr. Ries, 06139/9306-155
 Ansprechpartner/Telefon/Fax _____

1.4 Ausführender Elektrofachbetrieb:

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon/Fax _____

1.5 Verantwortliche Elektrofachkraft:

Name _____

1.6 Tag der Inbetriebnahme nach EEG: _____

1.7 Gewählte Fördermöglichkeit nach § 21 EEG 2017:

- Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 21 u. § 53 EEG 2017)
 (nur zulässig für Anlagen mit einer **installierten** Leistung bis **100 kW**)
- Geförderte Direktvermarktung – Marktprämie – (§ 20 u. § 23a EEG 2017) zu _____ %
- Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und § 53 EEG 2017)
 (Anlagen, die zur Direktvermarktung verpflichtet sind und ausnahmsweise aber nicht realisieren können.)

1.8 Techn. Unterlagen für die Anlage liegen vor:

Lageplan, techn. Schaltplan, Konformitätsnachweis, Unbedenklichkeitserklärung, Datenblatt des Modultyps,
 techn. Dokumentation der Anlage, Anmeldung zum Netzanschluss Strom Erfüllt

2. Technische Anlagendaten

2.1 Ausführung der Photovoltaikanlage:

Freiflächenanlagen (§ 48) Gebäudeanlagen (§ 48)

Mit neuen Modulen Mit gebrauchten Modulen

2.2 Nennleistung / Anlagenleistung:

 Nennleistung des Modultyps - Watt Anlagenleistung Gesamt - kWp

2.3 Installierte Module, Modulanzahl:

 Hersteller/Typ Anzahl

2.4 Module in Reihe, Anzahl der Modulreihen: 2.5

 Anzahl Anzahl

Installierte Wechselrichter:

 Hersteller/Typ

2.6 Anzahl / Nennleistung der Wechselrichter:

 Anzahl Nennleistung Gesamt - kW

2.7 Anlage mit Speicher:

Ja

 Kapazität des Speichers (kWh)

 max. Entladeleistung des Speichers (kW)

 Hersteller und Typ des Speichers

2.9 Anlage mit Wärmepumpe:

Ja

 Leistung - kWp

3. Erklärung zum Einspeisemanagement

3.1 (§ 9 (1) EEG 2021)

Anlagen, deren Leistung 100 kWp übersteigen, müssen mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet sein. Hierüber muss auch die jeweilige Ist-Einspeisung abrufbar sein.

Erfüllt

3.2 (§ 9 (2) EEG 2021)

Anlagen, deren Leistung zwischen 30 kWp und 100 kWp liegt, müssen über eine Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet sein.

Erfüllt

3.3a (§ 9 (2.a) EEG 2021)

Anlagen, deren Leistung bis 30 kWp liegt, müssen über eine Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet sein.

Erfüllt

3.3b (§ 9 (2.b) EEG 2021)

Anlagen, deren Leistung bis 30 kWp liegt, müssen am Netzverknüpfungspunkt die maximale Wirkleistung auf 70% der installierten Leistung begrenzen.

Erfüllt

4. Schutzmaßnahmen

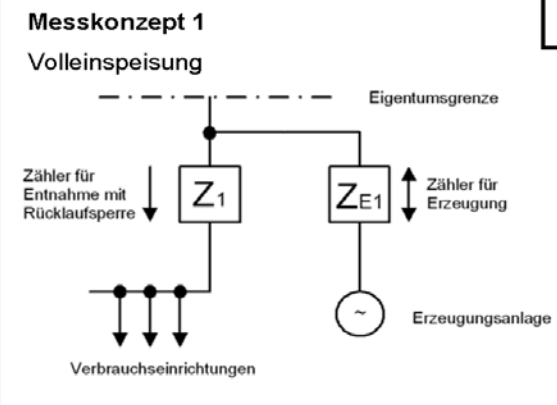
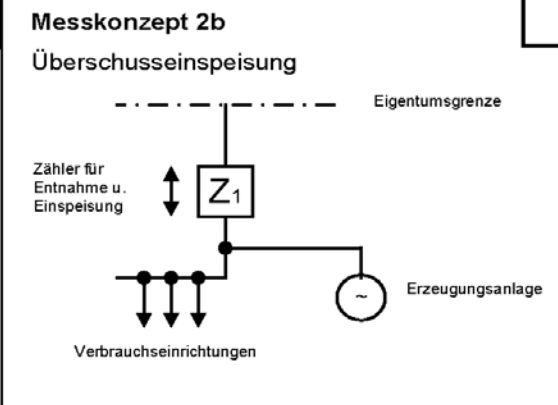
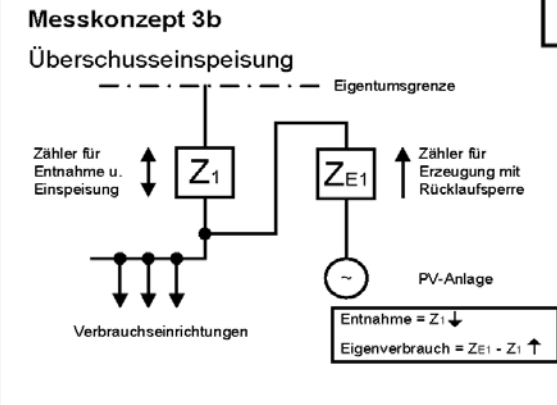
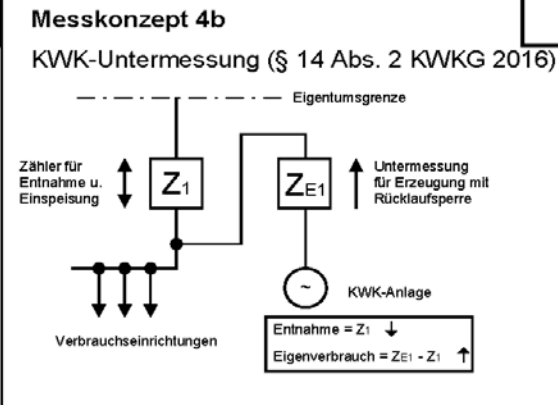

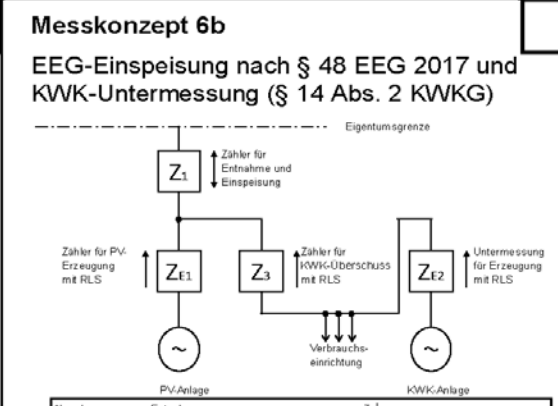
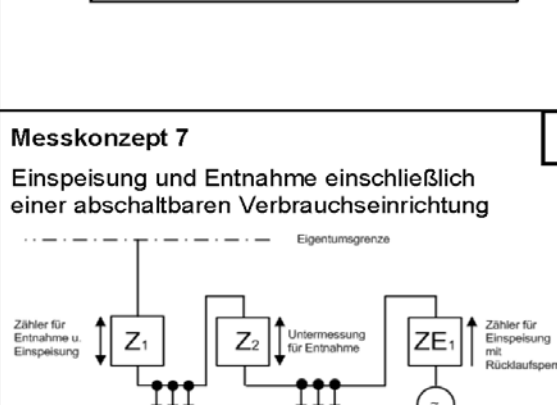
Mit Unterzeichnung des Inbetriebsetzungsprotokolls erklärt die verantwortliche Elektrofachkraft, dass die anerkannten Regeln der Technik, wie z. B. die DIN/VDE-Vorschriften; die VDE-AR-N 4105 -Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz- mit den ggf. ergänzenden Hinweisen, sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TBH DEA) etc, in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden.

5. Eintragung in das Marktstammdatenregister gem. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Neue Anlagen werden erst dann nach dem EEG gefördert, wenn der Betreiber sie im Marktstammdatenregister registrieren lässt. Die Meldung muss spätestens innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme erfolgen, damit es nicht zu finanziellen Einbußen des Anlagenbetreibers kommt.

6. Messkonzept

(bitte ankreuzen)

<p>Messkonzept 1 Volleinspeisung</p> 	<p>Messkonzept 2b Überschusseinspeisung</p> 
<p>Messkonzept 3b Überschusseinspeisung</p>  <p style="text-align: center;"> $\text{Entnahme} = Z_1 \downarrow$ $\text{Eigenverbrauch} = Z_{E1} - Z_1 \uparrow$ </p>	<p>Messkonzept 4b KWK-Untermessung (§ 14 Abs. 2 KWKG 2016)</p>  <p style="text-align: center;"> $\text{Entnahme} = Z_1 \downarrow$ $\text{Eigenverbrauch} = Z_{E1} - Z_1 \uparrow$ </p>
<p>Messkonzept 5b Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe</p> <p style="color: red; font-size: small;">Alle Zähler müssen RLM bzw. alle Zähler müssen SLP sein!</p>  <p style="text-align: center;"> Abrechnungsvorschriften: Entnahme = $Z_1 \downarrow + (Z_{E1} - Z_1 \uparrow)$ Einspeisung EEG = Z_{E1} </p>	<p>Messkonzept 6b EEG-Einspeisung nach § 48 EEG 2017 und KWK-Untermessung (§ 14 Abs. 2 KWKG)</p>  <p style="text-align: center;"> Abrechnungsvorschriften: Entnahme = $Z_1 \downarrow$ Überschuss einspeisung KWK = Z_3 Eigenverbrauch KWK = $Z_{E2} - Z_3$ Überschuss einspeisung PV = $Z_1 \uparrow - Z_3$ Eigenverbrauch PV = $Z_{E1} - (Z_1 \uparrow - Z_3)$ </p>
<p>Messkonzept 7 Einspeisung und Entnahme einschließlich einer abschaltbaren Verbrauchseinrichtung</p>  <p style="text-align: center;"> Abrechnungsvorschriften: Entnahme Wärmepumpe = $Z_1 - Z_2$ (1.8.) Entnahme HH = Z_2 (1.8.) Überschusseinspeisung = Z_1 (2.8.) </p>	<p>Abkürzungen</p> <p>SLP: Standardlastprofil; Wirkarbeitszähler</p> <p>RLM: Registrierende Leistungsmessung; Zähler der viertelstündlich die Leistungsdaten erfasst</p> <p>RLS: Rücklaufsperr</p>

7. Messeinrichtungen

7.1 Messung Einspeisung

_____ Tag der Zählersetzung

7.1.1 Zählernummer:

_____ Serialnummer _____ Gerätetyp _____ Zählwerksfaktor

7.1.2 Zählerstand:

_____ Zählwerkskennung/Obiskennzahl _____ Stand _____ Zählwerkskennung/Obiskennzahl _____ Stand

7.1.3 Messstellenbetrieb:

Netz Fremd _____ Ablauf der Eichgültigkeit Eichschein bei Fremd Zählerfernauslesung

7.1.4 Spannungsebene der Rücklieferung:

HSP UHM MSP UMN NSP

7.1.5 Spannungsebene des Energiebezuges:

HSP UHM MSP UMN NSP

7.1.6 Belegte Einspeisungsphase:

L1 L2 L3

7.1.7 Netzverknüpfungspunkt:

7.1.8 Funk-, Rundsteuerempfänger / Fernwirkanlage:

_____ Serialnummer _____ Gerätetyp

7.2 Messung Erzeugung

_____ Tag der Zählersetzung

7.2.1 Zählernummer:

_____ Serialnummer _____ Gerätetyp _____ Zählwerksfaktor

7.2.2 Zählerstand:

_____ Zählwerkskennung/Obiskennzahl _____ Stand _____ Zählwerkskennung/Obiskennzahl _____ Stand

7.2.3 Messstellenbetrieb:

Netz Fremd _____ Ablauf der Eichgültigkeit Eichschein bei Fremd Zählerfernauslesung

7.2.4 Messebene der Erzeugung:

HSP UHM MSP UMN NSP

8. Abrechnung/Vergütung

8.1 Steuernummer/Umsatzsteuer-ID

Die Vergütung soll ohne Umsatzsteuer ausgezahlt werden (Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG)

Die Umsatzsteuer wird vom Anlagenbetreiber an das Finanzamt abgeführt.
 (Details bitte mit dem Finanzamt und/oder dem Steuerberater klären)

Die neu beantragte Steuer-Nr. liegt noch nicht vor, wird aber nachgereicht. Tragen Sie zunächst Ihre aktuelle Steuernummer ein.

8.2 Abrechnungsverfahren:

Der Netzbetreiber leistet in den Monaten Januar bis November 11 gleiche Abschlagszahlungen. Zum Jahresende werden die Zählerstände ermittelt und danach eine Jahresendabrechnung erstellt. Das Entgelt für die Messung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung wird in der Jahresendrechnung verrechnet.

8.3 Bankverbindung:

Zahlungen können nur durch Banküberweisung erfolgen. Die Ermächtigung gilt ab sofort und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Bankname mit Ortsangabe	BIC
IBAN	
Name und Anschrift des Kontoinhabers, falls nicht identisch mit dem Anlagenbetreiber	

9. Unterschriften

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage (Betreiber) versichert hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Der Betreiber gewährt den Gemeindewerken Budenheim AöR (GWB) bzw. einem von der GWB mit einer entsprechenden Vollmacht versehenen Beauftragten die Möglichkeit, vor Ort Prüfungen zur Einhaltung der o. g. Angaben vorzunehmen.

Ein hierzu im Einzelfall erforderlicher Zugang zur Stromerzeugungsanlage selbst oder zu anderen, zum Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage wesentlichen Einrichtungen wird der Betreiber in zumutbarem Umfang gewähren. Der Betreiber gewährt den GWB oder dem von ihrem Beauftragten auf Verlangen auch Einsicht in die zur Feststellung zur Einhaltung der genannten Angaben notwendigen Unterlagen, soweit ihm das zumutbar ist. Die GWB sind berechtigt, vom Betreiber geeignete Nachweise für das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach dem EEG zu verlangen.

Der Anlagenbetreiber wird die in § 5 genannte Messeinrichtung einmal jährlich zum 31.12. eines Jahres ablesen und die Zählerstände bei Aufforderung dem Netzbetreiber mitteilen.

Sofern vorstehende Angaben des Betreibers unzutreffend sein sollten, behält sich die GWB eine verzinsliche Rückforderung gezahlter Einspeisevergütungen im entsprechenden Umfang vom Betreiber vor. Der Betreiber hat den GWB sämtliche förderungsrelevanten Änderungen oder Erweiterungen an seiner Stromerzeugungsanlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Betreiber ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (z. B. Betrug § 263 StGB).

	, den			Uhrzeit:	
Anlagenbetreiber	Verantwortliche Elektrofachkraft				
Netzbetreiber					

Dieses Protokoll dient der Erfassung der Daten und Festlegung der finanziellen Förderung sowie Dauer des Förderanspruchs nach EEG. Die Angaben sind rechtsverbindlich.

Information nach Artikel 13 Verordnung (EU) 2019/679 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

- a) Verantwortlicher
- Gemeindewerke Budenheim – AöR
 Vorstand Lothar Butzbach
 Untere Stefanstr. 65
 55257 Budenheim
 E-Mail: lbutzbach@gemeindewerke-budenheim.de
 Tel. 06139/9306-151
- b) Datenschutzbeauftragter
- Gemeindewerke Budenheim – AöR
 Oliver Strott
 Untere Stefanstr. 65
 55257 Budenheim
 E-Mail: ostrott@gemeindewerke-budenheim.de
 Tel. 06139/9306-154
- c) Zweck und Grundlage der Datenverarbeitung
- Zweck:
- Herstellung von Hausanschlüssen zur Ver- und Entsorgung; Erbringen von Dienstleistungen handwerklicher Art, Belieferung mit Strom oder Wasser und Abrechnung des Verbrauches
 - Entsorgung des Abwassers und Abrechnung der Abwasserentgelte
 - Kurs- und Nutzungsvereinbarung des Waldschwimmbades
- Grundlagen:
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
 - Stromgrundversorgungsverordnung (GVV), Strombelieferungsvertrag, AGB,
 - AVBWasserV, ZVBWasser;
 - Allgemeine Wasserversorgungssatzung
 - Allgemeine Entwässerungssatzung und Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
 - Verträge
- Die aufgeführten Grundlagen stehen auf der Homepage der Gemeindewerke Budenheim – AöR im Downloadbereich zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- d) Empfänger von personenbezogenen Daten
- Empfänger von Daten können im Rahmen von Abrechnungen Banken sein. Im Rahmen von gesetzlichen Prüfungen können u.U. Behörden (insbesondere Finanzbehörden) oder Wirtschaftsprüfer Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten
- e) Speicherdauer
- Während des Vertragsverhältnisses (Strom/Wasser), bzw. Anschluss- und Benutzungsverhältnisses (Abwasser) werden
- die Daten vorgehalten. Nach Beendigung des Verhältnisses erfolgt eine Löschung nach den gesetzlichen Vorgaben des HGB bzw. des Abgabenrechts
- f) Auskunftsrecht
- Als Betroffener haben Sie das Recht auf Auskunft über die von den GwB-AöR gespeicherten personenbezogenen Daten und auf Berichtigung. Sie können innerhalb der gesetzlichen Vorgaben eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie gegen die Datenübertragbarkeit.
- g) Widerrufsrecht
- Die freiwillige Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
- h) Beschwerderecht
- Sie haben ein Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde. Dies ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Postfach 30 40, 55020 Mainz
- i) Pflicht zur Bereitstellung von Daten
- Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind Sie zur Bereitstellung personenbezogener Daten verpflichtet, um einen Vertragsabschluss und Abrechnung des Verbrauches zu gewährleisten. Bei Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten ist eine Belieferung mit Strom nicht möglich.
 Die Versorgung mit Trinkwasser und die Beseitigung von Abwasser unterliegt der Benutzungspflicht. Zur Abrechnung von Entgelten sind Sie aufgrund der unter c) aufgeführten Grundlagen verpflichtet, der Verarbeitung personenbezogener Daten zu ermöglichen.
- j) Automatisierte Entscheidungsfindung
- Im Rahmen des Vertragsverhältnisses/Anschluss- und Benutzungsverhältnisses kann es zu automatisierten Entscheidungsfindungen kommen. Dies betrifft insbesondere die Zahlungsabwicklung oder Zählerwechsel.